

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0055

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1990/450;

AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;

AuslBG §3 Abs5;

AVG §56;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/09/0056 93/09/0057

Rechtssatz

Die grundsätzliche Befürchtung der Behörde, bewilligungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse könnten "durch bloße Meldung eines Volontariats für drei Monate bewilligungsfrei gehalten werden", trifft nicht zu. Eine derartige Meldung ist für die Behörde in keiner Weise bindend und enthebt sie weder der Verpflichtung noch der Berechtigung der Frage nachzugehen, ob tatsächlich im Einzelfall Volontariate begründet wurden. Ist dies nicht der Fall, dann ändert die erfolgte Meldung auch nichts an der bestehenden Bewilligungspflicht und an einer allfälligen Strafbarkeit des Arbeitgebers nach § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090055.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at